36

38

39

f) Die Vergütung der im Staatsapparat Tätigen richtet sich vor allem nach Rahmen kollektivverträgen. So gilt für die in der örtlichen Verwaltung Beschäftigten der Rahmen-kollektivvertrag für die Mitarbeiter der örtlichen Organe vom 6. 5. 1974 (registriert beim Staatssekretariat für Arbeit und Löhne unter Nr. 61/74). Für bestimmte Sparten sind die Gehälter durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt. So ist für Hochschullehrer die Verordnung über die Vergütung der Hochschullehrer an den wissenschaftlichen Hochschulen – Hochschullehrervergütungs-VO (HVO) 6- maßgebend.

Die Vergütung erfolgt in der Weise, da β für eine bestimmte Arbeitsaufgabe ein be stimmtes Gehalt festgelegt ist. Alter und Familienstand spielen keine Rolle. Leistungszu lagen können das Gehalt aufbessern. Dienstlaufbahnbestimmungen und Dienstränge gibt es nur in einigen Sparten (s. Rz. 39 zu Art. 21).

- g) Die Mitarbeiter in den Staatsorganen unterliegen der allgemeinen Sozialversiche rung (s. Erl. zu Art. 35 und 36), von der sie im Krankheitsfalle, im Alter oder bei Invali dität oder die Hinterbliebenen im Falle des Todes des Versicherten Leistungen erhalten.
 - h) Besonders geregelt ist die Verantwortlichkeit der Mitarbeiter in den Staatsorganen. Bis zum 26. 3. 1969 galt für alle Mitarbeiter und auch für die Leiter in der Wirtschaft mit Ausnahme der Gruppen, für die besondere Bestimmungen ergangen sind (s. Rz. 39 zu Art. 21), die Verordnung über die Pflichten und Rechte der Mitarbeiter der staatlichen Verwaltungsorgane - Disziplinarordnung - vom 10. 3. 1955 7. Sie wurde abgelöst durch die Verordnung über die Pflichten, die Rechte und die Verantwortlichkeit der Mitarbeiter in den Staatsorganen vom 19. 2. 1969 8- Diese gilt nicht für Mitarbeiter in untergeordneten Funktionen (Sekretärinnen, Stenotypistinnen, Fernschreiberinnen, Kraftfahrer, Hilfs- und Wartungspersonal und mit ähnlichen Arbeiten Beschäftigte). Die Verordnung bezeichnet die Arbeit in den Staatsorganen und staatlichen Einrichtungen als Ehre und ho he gesellschaftliche Verpflichtung. Grundlage für die Tätigkeit der Mitarbeiter sollen die Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse, die Verfassung, die Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer, die Erlasse und Beschlüsse des Staatsrates, die Verordnungen und Be schlüsse des Ministerrates sowie die Beschlüsse der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Räte sein. Die Mitarbeiter haben die Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse, die Gesetze und die anderen Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik ihrem Verantwortungsbereich unter Mitwirkung der Werktätigen und in konsequent durchzuführen « (§ 2 Abs. 3 Satz 1). Den Leitern in den Staatsorganen wird eine besondere Verantwortung für die Verwirklichung der Politik von Partei- und Staats führung auferlegt (§ 9). (Wegen der Disziplinargewalt s. Rz. 16-21 zu Art. 88).
 - i) Für gewisse Gruppen gibt es Sonderbestimmungen, so für Hochschullehrer (s. Rz. 73 zu Art. 17), für Lehrer und Erzieher⁹, für Mitarbeiter der Deutschen Post¹⁰, für

⁶ Vom 6. 11.1968 (GBI. II S. 1013).

⁷ GBI. I S. 217.

⁸ GBI. II S. 163.

⁹ Verordnung a.a.O. wie Fuβnote 5; ferner: Verordnung über die Rechte und Pflichten der Fach schullehrer der Deutschen Demokratischen Republik vom 4. 7. 1962 (GBI. II S. 465).

¹⁰ Verordnung über die Pflichten und Rechte der Mitarbeiter der Deutschen Post - Post-Dienst-Verordnung - (PDVO) vom 28. 3. 1973 (GBl. I S. 222); Zweite Verordnung dazu vom 11. 7.1975 (GBl. I S. 594).